

# Das Medienzentrum der Pädagogischen Hochschule Heidelberg

## Verwaltungs- und Benutzungsordnung

vom 20. Juli 2016

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Heidelberg gemäß § 19 Abs. 1 Ziff. 10 LHG am 20. Juli 2016 folgende Verwaltungs- und Benutzungsordnung beschlossen:

### I. Verwaltungsordnung

#### § 1 Rechtsstellung

Das Medienzentrum (MeZ) ist eine zentrale Einrichtung. Für die Dienstaufsicht gelten die allgemeinen Bestimmungen. Die Dienstaufsicht für die Mitarbeiter/innen kann auf den/die Direktor/in oder die Geschäftsführer/innen übertragen werden.

#### § 2 Aufgaben

- (1) Das MeZ erbringt Dienstleistungen für Forschung, Lehre und Studium an der Pädagogischen Hochschule. Es unterstützt Lehrende der Pädagogischen Hochschule Heidelberg und wirkt bei Forschungs- und Anwendungsprojekten im Bereich Audiovisuelle Medien und E-Learning mit.
- (2) Die Leitung des MeZ wirkt an der Strukturplanung und am Medienentwicklungsplan der Pädagogischen Hochschule Heidelberg mit.
- (3) Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Kapazitäten nimmt das MeZ folgende Aufgaben wahr:
  - a. Es beschafft, wartet und verleiht Geräte und Medien für AV- und E-Learning-Produktionen. Die Wartung der Geräte obliegt dem MeZ, soweit dies von den Mitarbeiter/inne/n des MeZ geleistet werden kann.
  - b. Es berät und unterstützt die Nutzer/innen bei der Wahl und beim Einsatz von E-Learning-Werkzeugen und unterstützt die Produktion audiovisueller und digitaler Lehr- und Lernmedien.
  - c. Es betreut die Aufzeichnung, Archivierung und Erschließung von Filmen zum Bereich Unterricht, Erziehung und Bildung.

### **§ 3 Leitung**

- (1) Die Leitung des Medienzentrums besteht aus einem/r Direktor/in und zwei Geschäftsführer/inne/n. Beide Funktionen werden grundsätzlich von Wissenschaftler/inne/n der Pädagogischen Hochschule Heidelberg ausgeübt.
- (2) Die Leitung sorgt für die ordnungsgemäße Aufgabenerledigung und den zweckmäßigen Einsatz von Personal und Mitteln. Sie hat ein Weisungsrecht gegenüber den im Medienzentrum tätigen Bediensteten. Für wissenschaftliches Personal gilt die Weisungsgebundenheit nur für die in der Dienstaufgabenbeschreibung festgelegten Dienstleistungsanteile.
- (3) Die im MeZ anfallenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten, werden von der zentralen Verwaltung wahrgenommen. Eine Übertragung einzelner Aufgaben auf die Leitung ist zulässig.
- (4) Die Geschäftsführer/innen führen die laufenden Geschäfte und sind Stellvertreter/innen des/der Direktors/in.
- (5) Der/die Direktor/in wird vom Rektorat für zwei Jahre bestimmt und vom Senat bestätigt. Die Geschäftsführer/innen werden vom Rektorat im Einvernehmen mit dem/der Direktor/in ebenso für zwei Jahre bestimmt.

Der Rektorin bzw. dem Rektor obliegt die rechtliche Vertretung des Medienzentrums nach außen, insbesondere der Abschluss von Verträgen, die förmliche Annahme von Zuwendungen Dritter sowie die beamten- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen in personellen Angelegenheiten.

## **II. Benutzungsordnung**

### **§ 4 Nutzungsberechtigung**

- (1) Nutzungsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörige der Pädagogischen Hochschule Heidelberg.
- (2) Mitglieder anderer Hochschulen, Schulen und Bildungseinrichtungen können im Rahmen der Aufgabenstellung der Pädagogischen Hochschule als Nutzer zugelassen werden, sofern hierdurch die Belange der in Abs. 1 genannten Nutzer/innen nicht beeinträchtigt werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Leitung des MeZ. Entsprechendes gilt für die Benutzung durch Mitglieder i. S. von Abs. 1 für Zwecke der Nebentätigkeit. In geringfügigem Umfang können in Einzelfällen auch andere als Nutzer/innen zugelassen werden.

### **§ 5 Zulassungs- und Benutzungsverfahren**

- (1) Öffnungszeiten des MeZ sowie Einzelheiten des Zulassungs- und Benutzungsverfahrens regelt die Leitung.
- (2) Die Zulassung PH-externer Produktions- und Mitwirkungsanträge erfolgt durch die Leitung im Rahmen der Möglichkeiten des MeZ. Dabei hat der aktuelle Bedarf der Lehre der Pädagogischen Hochschule Vorrang. Nutzungsberechtigte gemäß § 4 Abs. 1 genießen Vorrang. Im Übrigen entscheiden Art, Umfang, Bedeutung und Dringlichkeit des Vorhabens sowie die Reihenfolge der Anmeldung.

- (3) Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden sowie aus wichtigem Grund versagt, widerrufen oder nachträglich beschränkt werden.
- (4) Die Benutzungsordnung, die Benutzungsrichtlinien sowie die gemäß § 5 Abs. 1 getroffene Regelung werden den Nutzer/inne/n in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (5) Mit der Nutzung der Medien, der Einrichtungen und der Services des MeZ werden die zum Zeitpunkt der Nutzung aktuellen Fassungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung, der Benutzungsrichtlinien, der Bedienungshinweise und Nutzungserläuterungen anerkannt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Nutzer/innen**

- (1) Die Nutzer/innen haben das Recht, die überlassenen Geräte und Materialien nach Maßgabe der Zulassung im Rahmen der Benutzungsordnung zu benutzen sowie die vom MeZ angebotenen Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Mit den Geräten, Materialien und Einrichtungen des MeZ dürfen in der Regel nur studien- und berufsbezogene Arbeiten durchgeführt und die Ergebnisse nicht für kommerzielle Zwecke genutzt werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Leitung.
- (3) Die Nutzer/innen sind verpflichtet,
  - a. die Benutzungsordnung einzuhalten, insbesondere alles zu unterlassen, was den ordnungsgemäßen Betrieb im MeZ stört,
  - b. die Geräte, Materialien und Einrichtungen des MeZ sorgfältig und schonend zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben,
  - c. Störungen, Beschädigungen und Fehler an Geräten, Materialien und Einrichtungen des MeZ unverzüglich den zuständigen Mitarbeiter/inne/n zu melden,
  - d. in den Räumen des MeZ sowie bei Inanspruchnahme seiner Geräte, Materialien und sonstigen Einrichtungen den Weisungen des Personals des MeZ Folge zu leisten,
  - e. eigene Wartungs- und Reparaturarbeiten an Geräten, Materialien und sonstigen Einrichtungen des MeZ zu unterlassen,
  - f. entlehene Geräte und Materialien nicht an Dritte weiterzugeben,
  - g. das MeZ gegenüber Schadensersatzansprüchen Dritter, die in Zusammenhang mit dieser Nutzung stehen, freizustellen,
  - h. der Hochschule für Schäden in den Einrichtungen des MeZ sowie für verlorengegangene oder beschädigte Materialien oder Geräte Schadensersatz in Geld zu leisten,
  - i. die gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen über Telemedien, Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Lizenzumfang und Datenschutz einzuhalten. Insbesondere dürfen keine unzulässigen Kopien von Programmen und Daten angefertigt werden. Bei einem Verstoß hiergegen verpflichtet sich der/die Nutzer/in, der Pädagogischen Hochschule Heidelberg jeden dadurch erwachsenden Schaden zu ersetzen und sie von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen,
  - j. für Schäden zu haften, die durch falsche Angaben über die Nutzungsart sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden.



## **§ 7 Ausschluss von der Benutzung**

- (1) Nutzer/innen, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Personals verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können von der Leitung des MeZ zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen der Nutzer/innen nicht berührt.
- (2) Gegen den Ausschluss kann bei dem/der Rektor/in der Pädagogischen Hochschule innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erhoben werden.

## **§ 8 Entgelt**

- (1) Die Dienstleistungen des MeZ werden in der Regel, unbeschadet der Regelungen in den Absätzen 2 bis 6, innerhalb der Pädagogischen Hochschule Heidelberg unentgeltlich erbracht. Besondere Kosten, die zur Durchführung von einzelnen Aufgaben entstehen, können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (2) Bei Inanspruchnahme entgeltpflichtiger Leistungen ist der fällige Betrag zu entrichten.
- (3) Nehmen Nutzer/innen im Rahmen einer Nebentätigkeit Einrichtungen, Personal oder Material des MeZ in Anspruch, so sind sie nach den Bestimmungen des Nebentätigkeitsrechts zur Zahlung von Nutzungsentgelten verpflichtet.
- (4) Für Dienstleistungen des MeZ im Rahmen einer Dienstaufgabe der eigenen Hochschule, bei der die Hochschule aufgrund von Drittmitteln Dritten gegenüber zu einer Gegenleistung verpflichtet ist, sind die Kosten für Personal, Einrichtungen und Material entsprechend den jeweils geltenden Richtlinien des Finanzministeriums oder des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst festzusetzen und in Rechnung zu stellen. Insbesondere bei der Auftragsforschung sind die Regelungen über die gültigen Gemeinkostenzuschläge der Pädagogischen Hochschule Heidelberg zu beachten. Grundsätzlich sollen sich die Preise an gewerblichen Einrichtungen für vergleichbare Arbeiten orientieren.
- (5) Für Dienstleistungen des MeZ im Rahmen einer Dienstaufgabe, die mit Mitteln Dritter ohne Gegenleistung durchgeführt wird, sind die entstehenden Kosten nach den jeweils geltenden Verrechnungssätzen (insbesondere nach Verwaltungsvorschriften des Landes) festzusetzen und zu Lasten der Drittmittel zu verrechnen, soweit das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst keine hiervon abweichende Regelung erlassen hat.
- (6) Für die Dienstleistungen des MeZ an andere Hochschulen des Landes kann auf die Erhebung eines Nutzungsentgelts verzichtet werden.
- (7) Sonstigen Nutzer/inne/n i. S. von § 4 Abs. 2 werden in der Regel Nutzungsentgelte in Rechnung gestellt.
- (8) Können Nutzungsentgelte nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand kalkuliert werden, sind sie sachgemessen und Umfeld bezogen zu schätzen.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

- (1) Die Haftung der Hochschule und ihrer Bediensteten wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Das MeZ und seine Mitarbeiter/innen übernehmen keine Gewährleistung für Qualität und Eigenschaften zur Verfügung gestellter Geräte, Materialien und Einrichtungsgegenstände.

Sie haften insbesondere nicht für Schäden, die durch technische Mängel, unrichtige Angaben und unvollständige oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind. Eine Gewährleistung für die Richtigkeit von Ergebnissen wird nicht übernommen.

- (3) Für Dateien von Benutzer/inne/n auf den Speichermedien der Arbeitsstationen und der Server übernimmt das Medienzentrum keine Haftung. Dies gilt auch für Dateien in namentlich zugewiesenen Unterverzeichnissen. Zudem können Dateien auf allgemein zugänglichen Speichermedien und in allgemein zugänglichen Unterverzeichnissen der Server ohne Vorankündigung vom Medienzentrum gelöscht werden. Das Anfertigen von Sicherungskopien wird dringend empfohlen.
- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist die Pädagogische Hochschule Heidelberg zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet.

### § 10 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Andere Benutzungsordnungen diesen Bereich betreffend treten nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Ausgefertigt:

Heidelberg, den 20. Juli 2016



Prof. Dr. Hans-Werner Huneke

(Rektor)